



29. März 2017

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerhard Kalinka, Fraktion Bü90/Die Grünen vom 9. Februar 2017, Drucksache 5-3091/17-KT, zu Honorarkräften der Kreismusikschule

Sachverhalt:

Die Musikschule des Landkreises beschäftigt fest angestellte und „freie“ Musikschullehrer*innen. Soziale Sicherheit und Einkommensverhältnisse beider Beschäftigungsgruppen unterscheiden sich offenbar.

Aus diesem Anlass frage ich die Landrätin:

- 1) Wie viele Musikschullehr*innen der Musikschule Teltow-Fläming sind beim Landkreis Teltow-Fläming in einem festen Arbeitsverhältnis? In welchem zeitlichen Umfang sind diese jeweils beschäftigt?
- 2) Wie viele Musikschullehrer*innen sind als „freie Mitarbeiter*innen“ beim Landkreis tätig? In welchem zeitlichen Umfang sind diese tätig?
- 3) Worin unterscheiden sich die Aufgaben bzw. Tätigkeiten der „freien“ von denen der fest angestellten Beschäftigten?
- 4) Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Musikschullehrer*innen fest eingestellt oder „frei“ beschäftigt werden?
- 5) Für welchen Zeitraum werden die Verträge für „freie“ Mitarbeiter*innen in der Regel vereinbart?
- 6) Wie hoch ist aktuell das Honorar für „freie“ Musikschullehrer*innen? Müssen von diesem Betrag Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden?
- 7) Wie hoch ist das Gehalt von fest angestellten Musikschullehrer*innen?
- 8) Sind regelmäßig unterschiedliche Personen als „freie“ Mitarbeiter*innen tätig?
- 9) Falls dieselben Personen mehrmals als „freie“ Mitarbeiter*innen tätig waren:
 - a) Über welche Zeiträume hinweg bzw. mit welcher maximalen Gesamtdauer werden diese „freien Mitarbeiter*innen“ in der Musikschule beschäftigt?
 - b) Ist in diesen Fällen von Mehrfachverträgen ein regelmäßiger Bedarf für die Beschäftigung gegeben? Falls dies zutrifft: Warum erhalten diese „freien“ Mitarbeiter*innen keine Arbeitsverträge?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

- 10) Trifft es zu, dass die „freien“ Mitarbeiter*innen seit Kurzem als „arbeitnehmerähnliche Person“ geführt werden und erst auf Aufforderung bei der Künstlersozialkasse angemeldet wurden? Falls dies zutrifft: Wie hoch sind die Nachzahlungen, die der Landkreis in diesem Zusammenhang entrichten muss?
- 11) Trifft es zu, dass in den letzten Jahren zusätzlich zum Honorar ein Urlaubsgeld an die „freien“ Mitarbeiter*innen gezahlt wurde, dieses aber inzwischen gestrichen wurde? Falls dies zutrifft: Auf welcher Grundlage erfolgte die Zahlung und aus welchem Grund wurde sie gestrichen? Ist eine anderweitige finanzielle Kompensation für den Wegfall des Urlaubsgeldes vorgesehen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Anfrage wie folgt:

Bevor auf die einzelnen Fragen konkret geantwortet wird, sollen nachfolgende allgemeine Erklärungen die Einordnung erleichtern helfen:

Zum Stichtag 1. Dezember 2016 wurden insgesamt 1.148 Schüler an der Kreismusikschule Teltow-Fläming unterrichtet. Stellt man in Rechnung, dass zusätzlich in 500 Unterrichtseinheiten ein zweites, mitunter sogar ein drittes Fach belegt wird, sind das hochgerechnet auf die Schülerzahlen 2.156. Auf der Warteliste stehen 153 Schüler. In 168 Veranstaltungen spielten kleine und große Ensembles der Kreismusikschule im Jahr 2016 vor etwa 25.000 Besuchern im gesamten Kreisgebiet. Träger der Veranstaltungen waren der Landkreis, die Gemeinden und Städte, Kirchen, Krankenhäuser, Vereine und Firmen.

Eine Festanstellung aller Lehrkräfte ist durchaus wünschenswert, in der Praxis aber nicht durchsetzbar. Auch darf darauf verwiesen werden, dass der Landkreis bis einschließlich 2016 in der Haushaltssicherung war, was eine zusätzliche Stellenertüchtigung für die freiwillige Aufgabe Kreismusikschule ausschloss. Der Verband der Musik- und Kunstschulen fordert einen größeren Anteil Festangestellter zu Honorarkräften. Das sichert der Landkreis. Die Beschäftigung von Honorarkräften in gewissem Rahmen ist notwendig, um flexibel auf sich verändernde Anforderungen zu reagieren.

Die Ausbildung einer Musikschullehrkraft ist sehr speziell und meist auf nur ein Unterrichtsfach ausgerichtet. Ein Wechsel von Unterrichtsfächern ist somit in der Regel mit einem Wechsel der Lehrkraft verbunden. Dies ist nur möglich, wenn die entsprechende neue Lehrkraft über freie Kapazitäten verfügt oder wenn das Lehrdeputat kurzfristig – wie bei Honorarkräften – angepasst werden kann.

Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung und Dienstleistende. Letzteres bedeutet flexibel auf bestehende Bedarfe zu reagieren. Ändern sich die Trends, dann rücken andere Instrumente in den Fokus, die das Interesse der Schülerinnen und Schüler wecken. So verzeichnen wir im Laufe eines Schuljahres etwa 300 Abmeldungen und ebenso viele Anmeldungen. Hinzu kommen Wechsel von Unterrichtszeiten, Unterrichtsdauer oder Unterrichtsformen (Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht). Darüber hinaus zählen wir knapp 200 Lehrer- und Instrumentenwechsel.

Zu 1.

Insgesamt beschäftigt der Landkreis Teltow-Fläming 17 fest angestellte Lehrkräfte in der Musikschule. Der Stellenumfang beträgt insgesamt 15,75 VZÄ. Allerdings haben sechs Beschäftigte Teilzeitbeschäftigung beantragt, so dass mit Stand vom 16. März 2017 lediglich 14,16 VZÄ besetzt sind.

Zu 2.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat mit 25 Lehrkräften Honorarverträge geschlossen. Der jeweils vertraglich vereinbarte Arbeitsumfang reicht von 7 bis zu 35 Unterrichtsstunden a 45 Minuten

wöchentlich, so dass durchschnittlich 283 Unterrichtseinheiten jede Schulwoche im Jahr 2016 unterrichtet worden sind.

Zu 1. , 2. und 4.

Im Durchschnitt aller Mitgliedschulen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. im Land Brandenburg unterrichten 79 Prozent der Lehrkräfte als Honorarkräfte 59 Prozent der Unterrichtsstunden.

Im Landkreis Teltow-Fläming unterrichten 60 Prozent der Lehrkräfte als Honorarkräfte 45 Prozent der Unterrichtsstunden. Damit liegen wir deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt.

Trotzdem darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass Honorarkräfte mit 35 Unterrichtsstunden pro Woche eine Festanstellung begründen würden. Im Zusammenhang mit der Alterung der Verwaltung ist das Thema Festanstellung im Rahmen der mittelfristigen Finanz- und Stellenplanung aufgerufen. Bisher war es so, dass nur wenn eine Stelle frei wird, diese wiederbesetzt werden kann. Grundlage für die Wahl der jeweiligen Vertragsgestaltung ist in jedem Fall der verbindliche Stellenplan.

Zu 3.

Die wesentlichsten Unterschiede in den Tätigkeiten von Honorarkräften und fest angestellten Lehrkräften bestehen in der fehlenden Weisungsbefugnis des Leiters gegenüber den Honorarkräften sowie in den fehlenden Zusammenhangstätigkeiten.

So ist die Honorarkraft frei in der Gestaltung ihres Unterrichtes und Stundenplanes oder bei der Wahl des Unterrichtsortes. Über den Unterricht hinaus gehende Leistungen, zu denen die Honorarkraft nicht verpflichtet ist, werden gesondert vergütet. Dazu zählen neben der Teilnahme an Dienstberatungen beispielsweise auch Vorspiele, Konzerte, Probenwochenenden, Elterngespräche oder die Beratung bei Instrumentenkäufen.

Zu 5.

In der Regel werden Honorarverträge befristet für ein Schuljahr vereinbart, nämlich für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli.

Zu 6.

Die Höhe des Honorars bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und der nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Qualifikation. Die Höhe der Honorarsätze ist in der Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming festgelegt. Diese betragen aktuell:

- | | |
|--|------------|
| • Einzelunterricht 45 Minuten | 20,00 Euro |
| • Einzelunterricht 30 Minuten | 21,00 Euro |
| • 2er Gruppenunterricht (30 oder 45 Minuten) | 22,00 Euro |
| • 3er Gruppenunterricht (30 oder 45 Minuten) | 23,00 Euro |
| • Klassenunterricht (ab 6 Schülern) | |
| ➤ Musikalische Früherziehung, Kunst | |
| - Klassenunterricht 30 Minuten | 28,00 Euro |
| - Klassenunterricht 45 Minuten | 26,60 Euro |
| ➤ Tanz | |
| - variabel (45 bis 90 Minuten) | 28,00 Euro |
| • Instrumentenkarussell (flexibel – je nach Gruppenstärke) | 22,00 Euro |
| • Repräsentationsaufgaben und Mitwirkung bei Veranstaltungen | 20,00 Euro |

Alle Unterrichtseinheiten sind zur besseren Vergleichbarkeit auf 45 Minuten umgerechnet.

Zu 7.

Gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst wurden die Beschäftigten in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert.

Zu 8.

Der Personalbestand an Honorarkräften wurde entsprechend der flexiblen Dienstleistungsfunktion der Kreismusikschule und in Beachtung der Trends kontinuierlich entwickelt, so dass zu den bereits tätigen immer auch neue Lehrkräfte hinzugekommen sind.

Zu 9.

Einige der Honorarkräfte sind bereits seit 1995 und früher für den Landkreis Teltow-Fläming tätig, denn eine Beschränkung für den Abschluss von Honorarverträgen auf eine maximale Gesamtdauer besteht nicht.

Der Abschluss von Honorarverträgen richtet sich nach der jeweiligen Nachfrage. In den Fällen von mehrfach aufeinanderfolgenden Honorarverträgen besteht also auch ein regelmäßiger Bedarf.

Dem Abschluss eines Arbeitsvertrages zur Festanstellung stand in den Zeiten der Haushaltssicherung die Möglichkeit zur Erweiterung des Stellenplanes für eine freiwillige Aufgabe entgegen. Mit dem Personalentwicklungskonzept des Landkreises (kw-Stellen) sind auch zukünftig enge Grenzen gesetzt.

Zu 10.

Die Honorarkräfte („freie“ Mitarbeiter) werden als selbstständige Personen im Sinne des Sozialversicherungsrechts geführt. Bis zum November 2015 sind die Honorarkräfte als „arbeitnehmerähnliche Personen“ beim Landkreis geführt worden.

Es ist richtig, dass die Anmeldung der selbstständigen Künstler auf Aufforderung der Künstlersozialkasse gemäß dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz- KSVG) für das Jahr 2015 und rückwirkend bis zum Jahr 2011 erfolgte. Eine grundsätzliche Abgabepflicht des Landkreises besteht gemäß §§ 24 Absatz 1 Nr. 9 in Verbindung mit 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG. Im vergangenen Jahr sind die Meldungen für die Jahre nachgereicht und Nachzahlungen in Höhe von 65.290,30 Euro geleistet worden.

Zu 11.

Seit dem Jahr 2010 wurde mit der Abrechnung des Honorars für den Monat Juli eine Zahlung geleistet. Den Honorarkräften ist im Jahre 2016 mitgeteilt worden, dass zukünftig keine Zahlung mehr geleistet wird.

Die Zahlung erfolgte auf der Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes und der Annahme, dass die Honorarkräfte „arbeitnehmerähnliche Personen“ seien. Diese hätten sodann einen Anspruch auf bezahlten Urlaub gegenüber ihrem Hauptauftraggeber. Eine Regelung zu den entsprechenden Zahlungen enthalten die Honorarverträge nicht. Eine Prüfung des Status der Honorarkräfte durch den Landkreis kam zu dem Ergebnis, dass die Honorarkräfte Selbstständige sind. Selbstständige Personen haben zwar einen Anspruch auf Urlaub, da auch sie ihre Arbeitskraft erhalten müssen.

Dieser ist jedoch unbezahlt zu gewähren, da eine Kalkulation bereits über den Honorarsatz erfolgen muss.

Zukünftig ist beabsichtigt, die Honorarsätze in der Honorarordnung zu erhöhen und die entsprechenden Verträge für das Schuljahr 2017/2018 zu ändern. Vorausgesetzt, die beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur beantragten Leistungen nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz fallen in diesem Jahr deutlich höher aus als im Vorjahr.

Es ist darüber hinaus geplant, einen Pauschalbetrag für das erste Halbjahr 2017 zu gewähren, da die erwartete Förderung rückwirkend zum 1. Januar 2017 ausgereicht werden wird. Eine entsprechende Regelung soll in die Honorarordnung aufgenommen werden. Die Einbringung der Honorarordnung ist für den Kreistag am 26. Juni 2017 vorgesehen.

Wehlan